

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00141 vom 21. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00141](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00141)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00141 du 21 août 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00141 del 21 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

### E. 1.2

Nach erfolgter Früherfassung (Urk. 7/46) meldete sich der Versicherte am 13. Oktober 2014 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf Beschwerden am rechten Arm, der rechten Schulter sowie der Halswirbelsäule erneut zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle an (Urk. 7/52). In der Folge führte die IV-Stelle diverse Gespräche mit dem Versicherten, dessen Arbeitgeberin sowie dem Case Manager seiner Berufsvorsorgeversicherung (Urk. 7/68/3 ff.) und übernahm die Kosten für einen Intensiv-Deutschkurs vom 3. bis 28. August 2015 (Urk. 7/63). Das in der Zwischenzeit von der Berufsvorsorgeversicherung eingeholte rheumatologische Gutachten ergab eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit des Versicherten als Hilfskoch (Urk. 7/66/14), woraufhin ihm seitens seiner Berufsvorsorgeversicherung eine Berufsinvaliditätsrente zugesprochen wurde. Da sich der Versicherte für Eingliederungsmassnahmen nicht bereit fühlte, schloss die IV-Stelle das Dossier in der Eingliederungsberatung und leitete die Rentenprüfung ein (Urk. 7/68/2, 8). Nach Aktualisierung der medizinischen Aktenlage (Urk. 7/79) veranlasste sie eine polydisziplinäre Begutachtung des Versicherten in den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin, Rheumatologie, Neurologie und Psychiatrie (Urk. 7/82, 83, 86). Das Zentrum Y.\_\_\_\_er stattete das Gutachten am 13. August 2016 (Urk. 7/90). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/101, 103) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. Juli 2018 einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente (Urk. 7/120).

Da der Versicherte bereits am 24. April 2018 (Eingangsdatum) um Eingliederungsmassnahmen (Stellenvermittlung) ersucht hatte (Urk. 7/116), gab die IV-Stelle das Dossier erneut in die Eingliederungsberatung (Urk. 7/120/2).

In der Folge gewährte die IV-Stelle Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche durch die

Z.\_\_\_\_

vorerst in Form eines zweimonatigen Assessments mit Beginn ab dem 8. November 2018 (Urk. 7/130), wobei letzteres mit Mitteilung vom 27. Februar 2019 bis Ende April 2019 verlängert wurde (Urk. 7/138). Im Juni 2019 konnte der Versicherte einen Arbeitsversuch als Kurierfahrer bei der A.\_\_\_\_

GmbH antreten (Urk. 7/142), während welchem die IV-Stelle weiterhin ein Coaching durch die Z.\_\_\_\_ gewährte (Urk. 7/143). In der Folge erschuf die A.\_\_\_\_ GmbH eigens für den Beschwerdeführer eine Arbeitsstelle (Urk. 7/168/11) und stellte ihn ab dem 4. Dezember 2019 fest an (Urk. 7/166). Daraufhin schloss die IV-Stelle die Arbeitsvermittlung mit Mitteilung vom 7. Januar 2020 ab (Urk. 7/167).

### **E. 1.3**

Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 (Posteingang) machte der Versicherte geltend, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, und ersuchte um erneute Rentenprüfung (Urk. 7/172). Nachdem die IV-Stelle medizinische Abklärungen getätigt hatte (Urk. 7/176, 178, 182), stellte sie dem Versicherten mit Vorbescheid vom 5. Januar 2021 (Urk. 7/185; ersetzt durch Vorbescheid vom 23. Januar 2021, Urk. 7/198) die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht, wogegen der Versicherte Einwand erhob (Urk. 7/200). In der Folge veranlasste die IV-Stelle eine bidisziplinäre Begutachtung (Rheumatologie, Psychiatrie) des Versicherten (Urk. 7/207, 211). Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin sowie für Rheumatologie, sowie Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, erstatteten ihre Gutachten am 14. Dezember 2021 (Urk. 7/223, 224). Mit Vorbescheid vom 28. Juni 2022 stellte die IV-Stelle dem Versicherten erneut die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 7/232), wogegen der Versicherte wiederum Einwand erhob und die Durchführung beruflicher Massnahmen beantragte (Urk. 7/236). Am 10. Februar 2023 verfügte die IV-Stelle wie vorbeschrieben (Urk. 7/241 = Urk. 2).

### **E. 2**

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit. d). 1.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin erwog in der angefochtenen Verfügung, die medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer seit Oktober 2019 zu 30 % in

seiner bisherigen Tätigkeit als Küchenhilfe und zu 50 % in seiner bisherigen Tätigkeit als Kurierfahrer eingeschränkt sei. Eine leichte, einfache, klar strukturierte, wechselbelastende, rückenergonomische Tätigkeit sei ihm aus ver sicherungs medizinischer Sicht demgegenüber zu 80 % zumutbar. Mit einer der artigen Tätigkeit könne er ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen. Seit dem Jahr 2010 seien wiederholt Eingliederungsmassnahmen durchgeführt wor den. Per 4.

Dezember 2019 habe der Beschwerdeführer eine Anstellung als Kurierfahrer erhalten und wieder verloren. Dass eine längerfristige berufliche In tegration bisher nicht gelungen sei, habe vor allem IV-fremde Gründe (Hilfs arbeiter, fehlende Deutschkenntnisse, demonstratives Verhalten). Der Beschwer de führer sei in der Stellensuche nicht eingeschränkt ( Urk. 2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber im Wesentlichen geltend, er habe sich in den Jahren 2010 und 2019 bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt jeweils interessiert und äusserst motiviert gezeigt. Die Steigerung des Arbeits pensums im Rahmen des Arbeitsversuchs bei der A.\_\_\_\_ GmbH sei trotz seines optimalen Einsatzes aufgrund seiner chronischen Beschwerden/akzentuierten Persönlichkeit nicht möglich gewesen. Sowohl im psychiatrischen als auch im rheumatologischen Gutachten sei festgehalten worden, dass ihm die Tätigkeit als Kurierfahrer aufgrund der psychischen Beschwerden, der eingeschränkten Dauer belast barkeit und Durchhaltefähigkeit, der eingeschränkten Anpassungs fähigkeit und der eingeschränkten interpersonellen Flexibilität maximal zu 50 % möglich sei. Insofern sei der Verlust der damaligen Arbeitsstelle auf seine gesundheitliche Situation ( Persönlichkeitszüge, Schwierigkeiten im Umgang mit Druck, mangeln des Selbstvertrauen) und nicht auf IV-fremde Gründe zurückzu führen. Gegen die Argumentation einer Opferhaltung spreche die Tatsache, dass er sich beim RAV angemeldet habe und seit Dezember 2022 nach einer Arbeits stelle suche, wobei er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nur Absagen bzw. gar keine Rückmeldungen seitens der angeschriebenen Arbeitgeber erhalten habe. Seine gesundheitlichen Einschränkungen seien quantitativ, quali tativ und zeitlich so beschaffen, dass er auf dem ersten Arbeitsmarkt ohne die Unter stützung der Beschwerdegegnerin nicht in der Lage sei, eine Stelle zu finden (Urk. 1).

### **E. 2.3**

In ihrer Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, die gesund heit li chen Einschränkungen des Beschwerdeführers würden keine relevanten Probleme bei der Stellensuche verursachen, was aber Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei. Im Übrigen erweise sich eine nochmalige Weiterführung der Stellenvermittlung aufgrund der Aktenlage als unverhältnis mässig, seien seitens der IV-Stelle doch bereits mehrfach Eingliederungs bemühungen durchge füh rt worden (Urk. 6).

### **E. 3**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) ab gegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die

notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je m.w.H.). 2.

### **E. 3.1**

Dr. B.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ nannten in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 2021 folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/224/34): - Erschwerte Schmerzbeschwerdeverarbeitung (ICD-10 F54) mit/bei: - Akzentuierter Persönlichkeit mit kränkbar-impulsiven Zügen, nicht das Ausmass einer Persönlichkeitsstörung erreichend (ICD-10 Z73.1) - Multiplen persönlichen Belastungsfaktoren/Stressoren (ICD-10 /63 und Z56) - Status nach anhaltend depressivem Zustandsbild, klinisch aktuell remittiert (ICD-10 F33.4) - Chronisches bzw. chronisch-rezidivierendes Panvertebralsyndrom - Chronisches cervicospondylogenes Syndrom rechts bei degenerativen Veränderungen C5-C7 - Rezidivierendes Thorakovertebralsyndrom bei Osteochondrosen TH7-TH9 und TH11/12 - Rezidivierendes lumbovertebrales bis beidseitig spondylogenes Syndrom bei Osteochondrosen L1-L3

Als Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit wurden folgende Diagnosen aufgeführt (Urk. 7/224/35): - Status nach arthroskopischer Refixation einer SLAP-Läsion und Tenodese der langen Bicepssehne rechts 2010 - Keine relevante strukturelle Läsion im MRI 2014 und konventionell-radiologisch am 05.10.2021 - Ausgeprägte Symptomausweitung mit demonstrativem Schmerzverhalten und multiplen Inkonsistenzen/Diskrepanzen - Im Labor geringe Hepatopathie - Differentialdiagnostisch medikamentös ( Trazodon , NSAR) - Anamnestisch Lisfranc -Fraktur 04.06.2018

### **E. 3.2**

Rheumatologisch finde sich ein chronisches bzw. chronisch-rezidivierendes Panvertebralsyndrom . Objektivierbar stehe gemäss aktueller rheumatologischer Untersuchung ein degenerativ bedingtes Panvertebralsyndrom mit cervicaler Betonung im Vordergrund. Die radiologischen Veränderungen seien im Vergleich zu allen früheren Abklärungen allerdings weder an der HWS noch an der LWS progredient und könnten in ihrem moderaten Ausmass die dauernden, weitgehend therapieresistenten Schmerzen und die beklagten erheblichen Funktions einschränkungen nicht erklären. Rheumatologisch ergäben sich ganz erhebliche Diskrepanzen, Inkonsistenzen und medizinisch nicht erklärbare Befunde im Sinne einer deutlichen Symptomausweitung, die bereits 2010 in der Klinik D.\_\_\_\_

und 2014 durch den Gutachter Dr. E.\_\_\_\_

beschrieben worden seien . Dies korre liere mit der psychiatrischen Beurteilung einer mitanzunehmenden psychodynamisch wirksamen Störungskomponente in der Schmerzwahrnehmung und -verarbeitung entsprechend der Diagnose einer erschwerten Schmerzbeschwerdeverarbeitung (ICD-10 F54), getriggert durch Konflikt- und Belastungsdynamiken im Verhältnis zum ältesten Sohn und der aktuellen persönlichen Situation und mitausgestaltet durch eine persönlichkeitsstrukturell disponierende Persönlich keits akzentuierung mit kränkbar-impulsiven Zügen und Tendenzen zu paranoiden und dysfunktionalen Verarbeitungsmustern . Das Aus mass der subjektiv dar gestellten Schmerzbeschwerden und schwergradigst beschriebenen funktionellen Limitierungen könne aber auch auf psychiatrischem Fachgebiet im Rahmen eines anhaltenden

psychiatrischen Krankheitsgeschehens bei auch psychiatrisch bestehenden Inkonsistenzen und Diskrepanzen in der Befundlage nicht erklärt werden (Urk. 7/224/34) .

### **E. 3.3.1**

Die letzte Tätigkeit des Versicherten als Küchenhilfe sei gemäss Tätigkeitsbeschreibung als körperlich höchstens teilweise mittelschwer und wechselbelastend einzustufen. Die im Vordergrund stehenden mehrsegmentalen, mässig degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule beeinträchtigten die Arbeitsfähigkeit für körperlich vorwiegend mittelschwere oder schwere Tätigkeiten oder für rein sitzende oder länger stehend an Ort zu verrichtende Arbeiten . In der angestammten Tätigkeit (Mitarbeiter Abwaschküche mit Vorspülen des Geschirrs, Bedienen der Spülmaschine und Reinigungsarbeiten) sei eine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus rheumatologischer Sicht nicht nachvollziehbar. Lediglich aufgrund der mittlerweile inaktivitätsbedingten Dekonditionierung könne durch einen erhöhten Pausenbedarf allenfalls eine Leistungseinschränkung von maximal 20 % abgeleitet werden. Somit bestehe aus rheumatologischer Sicht bei ganztägiger zumutbarer Anwesenheit eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 80 % in der Tätigkeit als Küchenhilfe (Urk. 7/223/33) . Psychiatrisch könne diese Tätigkeit als mehrheitlich sehr gut angepasst beurteilt werden. Der Versicherte habe dieses Tätigkeitsprofil subjektiv auch als positiv besetzt beschrieben. Im Rahmen einer im Längsverlauf etwas zunehmenden psychischen Schmerzstörungskomponente entsprechend der diagnostisch ableitbaren erschwerten Schmerzverarbeitung und der diese begründenden Psychopathologie sowie unter Mitberücksichtigung der mitlimitierend zu gewichtenden persönlichkeitsstrukturellen Disposition ergebe sich aus fachärztlich psychiatrischer Sicht eine maximal 30%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/224/27). Integrativ liege in der Tätigkeit als Küchenhilfe eine mindestens 70%ige Arbeitsfähigkeit vor (Urk. 7/224/35).

Die Tätigkeit als Kurierfahrer sei wegen des häufigen und teilweise auch längeren Sitzens im Auto weniger gut adaptiert. Rheumatologisch ergebe sich eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50 %. Auch psychiatrisch sei aufgrund der erhöhten Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit, das Reaktionsvermögen und die Anpassungsfähigkeit im Strassenverkehr und des deshalb wahrscheinlich notwendigen vermehrten Pausenbedarfs eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit anzunehmen. Integrativ liege in der Tätigkeit als Kurierfahrer eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % vor (Urk. 7/224/35 f.).

### **E. 3.3.2**

Aus rheumatologischer Sicht sei dem Versicherten jede denkbare Verweistätigkeit in Wechselbelastung ohne dauerndes Sitzen oder längeres vorgeneigtes Stehen an Ort, ohne repetitives Heben und Tragen von Lasten über 5 kg bzw. von gelegentlichen Einzellasten über 15 kg, ohne häufige Arbeiten in gebückter Körperstellung und ohne sehr häufige, belastende Arbeiten über Kopf mit dem rechten Arm in zeitlich vollem Pensum zumutbar . Lediglich durch die Dekonditionierung könne eine leichte Einschränkung der allgemeinen Leistungsfähigkeit von maximal 20 % attestiert werden (Urk. 7/223/34). Aus rein psychiatrischer Sicht sei unter adaptierten Bedingungen eine Leistungsperformance entsprechend einer maximal 80%igen Arbeitsfähigkeit denkbar (Urk. 7/224/27). Integrativ ergebe sich unter optimal adaptierter Tätigkeit eine Leistungsreserve für eine maximal 80%ige Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/224/36).

## **E. 4**

) vollumfänglich. Dass die Beschwerdegegnerin – der Stellungnahme ihres Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) folgend (Urk. 7/ 231/5 ) – auf die gutachterliche Einschätzung (30%ige Arbeitsunfähigkeit in Tätigkeit als Küchenhilfe, 50%ige Arbeitsunfähigkeit in Tätigkeit als Kurierfahrer, 80%ige Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit; vgl. vorstehend E. 3. 3 ) abstellte , ist mithin plausibel und wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

#### **E. 4.1**

Das interdisziplinäre Gutachten der Dres . B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2021 erging in Kenntnis und in Auseinandersetzung mit den Vorakten (Urk. 7 /223/6 ff, Urk. 7/224/5 ff. ) und den vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden (Urk. 7 /223/18 ff., Urk. 7/224/10 ff. ) sowie gestützt auf die umfassenden und sorgfältigen fachärztlichen Untersuchungen (Urk. 7/ 223/21 ff., Urk. 7/224/17 f. ). Die medizinischen Überlegungen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und detailliert begründet (Urk. 7/ 223/27 ff. , Urk. 7/224/20 ff., Urk. 7/224/33 ff. ). Mithin erfüllt das Gutachten die an eine beweiskräftige ärztliche Beurteilung gestellten Anforderungen (E. 1.

#### **E. 4.2**

Zur Ermittlung des IV-Grades nahm die Beschwerdegegnerin einen Prozentvergleich vor. Dies mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe bislang verschiedene Hilfsarbeiten verrichtet . Hilfsarbeiten, welche dem Zumutbarkeitsprofil entsprechen würden, könne er weiterhin ausüben, wobei die Arbeitsfähigkeit um 20 % reduziert sei. Die Einkommenseinbusse betrage analog zur Arbeitsunfähigkeit 20 %, was auch dem Invaliditätsgrad entspreche (Urk. 7/231/6). Diese Ausführungen wurden vom Beschwerdeführer nicht beanstandet und geben mit Blick auf die Akten zu keinen Weiterungen Anlass.

Bei einem IV-Grad von 20 % besteht kein Anspruch auf eine Rente, was vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten wurde (Urk. 1; vgl. auch Urk. 7/236/2 wonach der Beschwerdeführer mit der Beurteilung der IV-Stelle in Bezug auf eine Invalidenrente ausdrücklich einverstanden war).

Strittig und zu prüfen ist somit einzig der Anspruch auf Arbeitsvermittlung.

#### **E. 5**

1

##### **5.1.1**

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 IVG). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf der Anspruch auf Arbeitsvermittlung weder der Invalidität noch eines Mindestinvaliditätsgrades. Zur Begründung des Anspruchs ist jedoch eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art notwendig, wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen ist, als der versicherten Person nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Dies trifft

beispielsweise zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (zum Beispiel welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts 9C\_329/2020 vom 6. August 2020 E. 3.2.3 und 8C\_641/2015 vom 12. Januar 2016 E. 2, je mit Hinweisen).

Zur Arbeitsvermittlung ist im Weiteren berechtigt, wer aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (beispielsweise Sehhilfen) oder den Arbeitgeber (beispielsweise Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen) stellen muss und demzufolge aus invaliditätsbedingten Gründen für das Finden einer Stelle auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen ist. Bei der Frage nach der Anspruchsberechtigung nicht zu berücksichtigen sind demgegenüber invaliditätsfremde Probleme bei der Stellensuche wie beispielsweise Sprachschwierigkeiten (im Sinne fehlender Kenntnisse der Landessprache, anders wiederum bei medizinisch diagnostizierten, somit gesundheitsbedingten Sprachstörungen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_467/2022 vom 3. Februar 2023 E. 3.2.2 mit Hinweis). Es genügt ferner nicht, dass der versicherten Person die Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen gekündigt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_184/2022 vom 6. Februar 2023 E. 2.3 mit Hinweisen). 5.1.2

Wie alle Eingliederungsmassnahmen unterliegt auch der Anspruch auf Arbeitsvermittlung dem Prinzip der Verhältnismässigkeit (vgl. E. 1.2). Danach hat die versicherte Person in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren; das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist; ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen. Unverhältnismässig erscheint die Arbeitsvermittlung, wenn von weiteren Bemühungen keinerlei Erfolg mehr erwartet werden kann, obwohl vorher eine intensive Betreuung stattgefunden hat, was jeweils im Einzelfall entschieden werden muss (Urteil des Bundesgerichts 8C\_388/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 3.2.1).

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer ist in seiner Arbeitsfähigkeit insofern eingeschränkt, als ihm bloss wechselbelastende Tätigkeiten, ohne dauerndes Sitzen oder längeres vorgeneigtes Stehen an Ort, ohne repetitives Heben und Tragen von Lasten über 5 kg bzw. von gelegentlichen Einzellasten über 15 kg, ohne häufige Arbeiten in gebückter Körperstellung und ohne sehr häufige, belastende Arbeiten über Kopf mit dem rechten Arm zu 80 % zumutbar sind (vgl. vorstehend E. 3.3.2), wobei

derartige Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in genügender Zahl gegeben sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_469/2016 vom 22. Dezember 2016 E. 6.3 mit Hinweisen). Die genannten Einschränkungen wirken sich zwar auf das Stellenprofil aus, verursachen aber keine direkten Probleme bei der Stellensuche.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen,

dass sich gemäss Aktenlage vorliegend diverse invaliditätsfremde Gründe wie fehlende (berufliche) Bildung und Sprachkenntnisse bei der Suche nach Arbeit erschwerend

auswirken (vgl. insb. Urk. 7/168/7 f., wonach Tätigkeiten an der Rezeption und am Flughafen flies sende Englischkenntnisse, Tätigkeiten im Park- und Verkehrsdienst der Stadt eine EFZ-Ausbildung als Grundlage sowie gute Deutschkenntnisse und Tätigkeiten im Kino/Ticketverkauf Kulturwissen voraussetzen). Wenn der sprachliche Aspekt den Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach der Rechtsprechung auch grundsätzlich nicht auszuschliessen vermag, kann er dennoch mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektive die verhältnismässige Dauer der Bemühungen nicht unbeachtlich bleiben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_364/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 5). In Bezug auf Letz t ere fällt vorliegend zusätzlich ins Gewicht, dass die Beschwerdegegnerin nebst der Finanzierung zweier Deutsch kurse (Urk. 7/19, 63) zuletzt insbesondere Kostengutsprache für die Beratung und Un terstützung bei der Stellensuche durch das Z.\_\_\_\_ in Form eines mehr mo natigen Assessments (Urk. 7/130, 138) und anschliessend – während des Arbeits versuches bei der A.\_\_\_\_ GmbH – weiterhin ein Coaching durch F.\_\_\_\_

vo m

Z.\_\_\_\_ gewährte (Urk. 7/143). Mithin beauftragte die IV-Stelle einen externen Jobcoach , welcher während der Assessmentphase für das Definie ren von realistischen Tätigkeitsbereichen besorgt war , diesbezüglich diverse Gespräche mit potentiellen Arbeitgebern führte und Praxis-Checks organisierte (Urk. 7/151/2, Urk. 7/168/6 ff.). Die solchermassen intensive und aktive Betreu ung führte zu einem Arbeitsversuch (Urk. 7/142) mit anschliessender Festan stel lung bei der A.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 7/166) , welche der Beschwerdeführer indes nicht antrat (Urk. 7/169) und in der Folge wieder verlor . Angesichts der vom ex ternen Jobcoach

während rund sechs Monaten getätigten intensiven Unter stüt zung bei der Stellensuche sowie auch der intensiven Betreuung während des Ar beitsversuchs ist von weiteren Bemühungen keinerlei Erfolg mehr zu erwarten. Dieser Auffassung war denn auch der Jobcoach bereits im Oktober 2019, waren aus seiner Sicht doch alle Möglichkeiten ausgeschöpft (Urk. 7/168/11).

Nachdem sich im vorliegend relevanten Zeitraum ab 24. Januar 2020 keine medizinische Veränderung zugetragen hat (vgl. Urk. 7/224/28, 36), erweist sich die vom Be schwerdeführer erneut beantragte Arbeitsvermittlung als nicht mehr verhältnis mässig.

Ob die Kündigung seitens der A.\_\_\_\_ GmbH – wie vom Beschwerdeführer gel tend gemacht (Urk. 1 S. 7) – aus gesundheitlichen oder aber aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte (vgl. Urk. 7/175, wonach die Kündigung aufgrund der wirt schaft lich schwierigen Zeit erfolgte; vgl. auch Urk. 7/176/6, wonach die Kündi gung im Rahmen der Corona-Situation erfolgte, nachdem der Beschwerde führer sich krankheitsbedingt für einige Wochen abgemeldet hatte), kann bei die ser Aus gangslage offenbleiben, wobei daran zu erinnern ist, dass eine Kündigung aus gesundheitlichen Gründen zur (erneuten) Begründung eines Anspruchs auf Ar beitsvermittlung ohnehin nicht ausreicht ( Urteil des Bundesgerichts 9C\_184/2022 vom 6. Februar 2023 E. 2.3 mit Hinweisen ) . Soweit der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, er suche seit Dezember 2022 eine Arbeitsstelle, wobei er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschrän kungen nur Absagen beziehungsweise keine Rückmeldung seitens der ange schrie benen Arbeitgeber erhalten habe ( Urk. 1 S. 8), vermag er ebenso wenig durchzudringen. Vielmehr erhellen die von ihm mit Unterstützung des RAV ge tätigten Arbeitsbemühungen ( Urk. 3/2), dass er sich bloss im Umfang von 40 bis 60 % als

arbeitsfähig erachtet. Für das von den Gutachtern attestierte Pensum von 80 % in angepassten Tätigkeiten fehlte es damit nicht bloss an der Geeignetheit weiterer Massnahmen beruflicher Art, sondern auch an der subjektiven Eingliederungsfähigkeit und -bereitschaft des Beschwerdeführers.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend fehlt es vorliegend nicht nur an einer sich direkt auf die Stellen suche auswirkenden gesundheitlichen Einschränkung, sondern erweist sich die nochmalige Weiterführung der Arbeitsvermittlung aufgrund der Aktenlage als unverhältnismässig. Damit sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und es besteht kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung.

### **E. 6**

Demzufolge hat die IV-Stelle einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 7**

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind auf Fr. 700.-- anzu setzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Christine Fleisch - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Vogel R. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.